

EU-BANKAUFSICHTSBEHÖRDE (EBA)

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2009) 501 vom 23. September 2009 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Errichtung einer Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA)** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments – Plenarsitzung vom 7. Juli 2010

Berichterstatter im EP: José Manuel García-Margallo y Marfil (EVP-Fraktion; E)

► Allgemeines

- Das EP nimmt Änderungen am Bericht des federführenden Ausschusses „Wirtschaft und Währung“ vor (s. [CEP-Monitor](#)). Angesichts erheblicher Meinungsunterschiede mit dem Ministerrat wird die endgültige Annahme des gesamten Berichts jedoch vertagt.
- Das EP will auf Basis des geänderten Berichts mit dem Ministerrat eine Einigung aushandeln, die anschliessend in 1. Lesung angenommen werden soll.
- Mit dieser Vorgehensweise will das EP eine zeitaufwendige 2. Lesung vermeiden und ermöglichen, dass die EBA Anfang 2011 ihre Tätigkeit aufnimmt.
- Das EP hält fest an der Forderung des Ausschusses, sämtliche Aufsichtsbehörden in Frankfurt anzusiedeln (KOM: EBA in London, ESMA in Paris, EIOPA in Frankfurt, ESRB unklar, aber Sekretariat bei der EZB in Frankfurt)

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Tätigkeitsbereich und Befugnisse der EBA

- Das EP stellt klar, dass die EBA nur für Banken, Wertpapierfirmen und Konglomerate im Sinne der einschlägigen Richtlinien zuständig ist (so auch KOM). Die vom Ausschuss vorgesehene Ausweitung auf „alle Arten von Unternehmen und Einrichtungen, deren Tätigkeit ähnlicher Natur ist, selbst wenn kein unmittelbarer Kontakt mit der breiten Öffentlichkeit besteht“ wird gestrichen (Art. 2 Abs. 1).
- Das EP beauftragt die EBA explizit mit „Aufgaben im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz und mit Finanztätigkeiten“. Die EBA soll eine Führungsrolle übernehmen bei der Förderung von „Transparenz, Einfachheit und Fairness“ auf dem Markt für Finanzprodukte. Dazu gehört insbesondere
 - die Bewertung des Kreditzugang, der Kreditverfügbarkeit und der Kreditkosten für Haushalte und Unternehmen (so auch Ausschuss, KOM: –),
 - das Entwerfen einer koordinierten Aufsicht neuer oder innovativer Finanztätigkeiten (Ausschuss und KOM: –),
 - die Steigerung des Wissens in Finanzfragen und die Entwicklung von Ausbildungsstandards für die Industrie (Ausschuss und KOM: –).
- Das EP fügt eine Möglichkeit für die EBA ein, im Einzelfall Informationen auch direkt von Finanzunternehmen anzufordern (KOM: Informationen nur über die Aufsichtsbehörden; Art. 20 Abs. 2a).

– Entwicklung technischer Regulierungs- und Umsetzungsstandards

- Das EP nimmt minimale Änderungen am Verfahren zur Annahme von technischen Regulierungs- und Umsetzungsstandards vor (Art. 7 und Art. 7a bis 7e).
- Wenn die Kommission einen technischen Regulierungsstandard so verabschiedet, wie er von der EBA vorgeschlagen wurde, verkürzt sich die Frist für EP und Rat zur Erhebung von Einwänden auf vier Monate ab Vorschlag der EBA (Ausschuss: bis zu sieben Monaten ab Vorschlag der EBA).

– Einlagensicherungsfonds und Bankenstabilitätsfonds

- Das EP lehnt den Vorschlag des Ausschusses ab, einen Europäischen Einlagensicherungsfonds für systemrelevante Banken zu errichten. Stattdessen soll die EBA gewährleisten, dass die nationalen Einlagensicherungssysteme ausreichend finanziert sind. (KOM: –; Art. 12d).
- Das EP unterstützt den Vorschlag des Ausschusses, einen Europäischen Bankenstabilitätsfonds zu errichten. Dieser Fonds soll sich aus Pflichtbeiträgen von grenzüberschreitend tätigen, systemrelevanten Banken finanzieren und deren Abwicklung oder Sanierung sicherstellen. Bei Bedarf soll der Fonds Schuldtitel emittieren können (KOM: –; Art. 12e).

– Entscheidungsregeln

- Das EP bestätigt, dass die EBA grundsätzlich mit einfacher Mehrheit entscheidet. Lediglich über technische Regulierungsstandards, Leitlinien und Empfehlungen wird mit qualifizierter Mehrheit abgestimmt (so auch KOM und Ausschuss; Art. 29 Abs. 1).
- Das EP schlägt einen Kompromiss vor, der die Arbeit der Gruppenaufsichtsbehörde mit der Schlichtungskompetenz der EBA vereinbar machen soll: Die EBA soll im Streitfall die Entscheidung der Gruppenaufsichtsbehörde zwar mit einfacher Mehrheit überstimmen können. Allerdings reicht bereits eine Sperrminorität von vier Mitgliedstaaten um dies zu verhindern. (KOM und Ausschuss: einfache Mehrheit ohne Sperrminorität; Art. 29 Abs. 1)

– **Schutzklauseln bei Schlichtungsfragen und Krisenmaßnahmen (siehe beigefügte Tabelle)**

- Das EP führt die vom Ausschuss gestrichene Regel erneut ein, wonach Mitgliedstaaten Einspruch gegen eine Schlichtungsentscheidung der EBA einlegen können, die ihre Haushaltsautonomie verletzt (Art. 23 Abs. 1).
- Das EP bestätigt folgende, vom Ausschuss eingeführte Regel: Im Krisenfall kann der Ministerrat eine Entscheidung der EBA, auf Mittel der nationalen Einlagensicherungssysteme oder der Bankenstabilitätsfonds zurückzugreifen, nicht stoppen (KOM: –; Art. 23 Abs. 3b).

► **Politischer Kontext**

Die Entscheidung des EP, die formale Abstimmung zu verschieben, wurde mit 669 gegen 8 Stimmen getroffen. Dies soll das Mandat und die Verhandlungsmacht der Unterhändler des EP gegenüber dem Rat stärken. Angestrebt wird eine Einigung direkt nach der Sommerpause.

	Schlichtungsfragen (Art. 11)			Krisenmaßnahmen (Art. 10)		
	<i>Kommission</i>	<i>EP-Ausschuss</i>	<i>EP</i>	<i>Kommission</i>	<i>EP-Ausschuss</i>	<i>EP</i>
Einspruchsfrist für Mitgliedstaaten	1 Monat	Keine Einspruchsmöglichkeit für Mitgliedstaaten	10 Werktage	3 Tage	10 Werktage	10 Werktage
Sofortige Aussetzung der Maßnahme?	Ja	–	Nein	Ja	Nein	Nein
Behandlungsfrist im Ministerrat	2 Monate	–	1 Monat	10 Tage	10 Tage	10 Tage
Entscheidungsmodus im Ministerrat	Maßnahme gilt, es sei denn, sie wird mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt	–	Maßnahme gilt, es sei denn, sie wird mit qualifizierter Mehrheit – ohne Beteiligung des betroffenen Mitgliedstaates – abgelehnt.	Maßnahme gilt, es sei denn, sie wird mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt	Maßnahme gilt, es sei denn, sie wird mit qualifizierter Mehrheit – ohne Beteiligung des betroffenen Mitgliedstaates – abgelehnt.	Maßnahme gilt, es sei denn, sie wird mit qualifizierter Mehrheit – ohne Beteiligung des betroffenen Mitgliedstaates – abgelehnt.
Ausnahme					Eine Entscheidung der Europäischen Aufsichtsbehörden, Mittel aus den nationalen Einlagensicherungen oder dem Europäischen Bankenstabilitätsfonds in Anspruch zu nehmen, kann im Krisenfall nicht vom Ministerrat aufgehoben werden.	